

PFERDESPO VERBAND BADEN **EMBERG**

www.pferdesport-bw.de



Übungsleiter AKTUELL

Ausgabe 2023

1

INHALTSVERZEICHNIS

TIPPS UND INFORMATIONEN

Seite 2

- Mensch muss sich "verpferdlichen"
- Gewappnet gegen die Abmahnwelle
- Bis zum 31. Januar 2023 Mitgliederzahlen melden
- Anträge auf Förderung von Sport- und Pflegegeräten zeitnah einreichen

AUS- UND WEITERBILDUNG

Seite 3

- FN-Abzeichenprüfungen
- Lehrgänge und Seminare auf einen Blick

BREITENSPORT

Seite 4

- Breitensport-Veranstaltungen

PFERD UND UMWELT

Seite 5

- Reiten in Schutzgebieten, Naturschutzgebiet "Murbacher Ried"

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Seite 5

- DSGVO: Sportvereins-Fotos – und wie sie rechtlich auf der sicheren Seite sind
- Wichtige Hinweise zur Nachweispflicht bei der VBG-Versicherung
- Urlaubsanspruch darf nicht mehr automatisch verfallen
- Mitgliederversammlung und Minderjährige

Nächster Redaktionsschluss
24. Januar 2023

Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern
Ein gutes Neues Jahr

Titelbild:

Nach zwei Jahren Zwangspause findet im Januar wieder der Kalte Markt in Ellwangen auf der Ostalb statt.

Den Kalten Markt in Ellwangen gibt es seit mehr als 1.000 Jahren. Er hat sogar eine Hymne. Früher war er eine Verkaufs- und Tauschbörse für Pferdehändler. Inzwischen ist er das Mekka für Züchter. Neben der Prämierung der Stuten gehört der Große Umzug am Montag nach Heilige Drei Könige durch Ellwangen fest zum Programm, ein Krämermarkt und die Bauernkundgebung gegen Ende des Marktes und das Kuttelessen im Gasthaus "Roter Ochsen", zu dem der Oberbürgermeister einlädt. Dabei erzählt das Stadtoberhaupt einen Pferdewitz.

SWR»AKTUELL 19.12.2022

Foto:

Rolf Berndt

Impressum:

Herausgeber:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0, Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>, eMail: info@pferdesport-bw.de. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:

ROLF BERNDT, Pferdeshportberatung, Ulmer Tal 35, 89160 Dorndorf, Telefon (01 72) 7 36 11 43, eMail: Info@berndt-dorndorf.de

Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, eMail: ulmkopierland@gmail.com

TIPPS UND INFORMATIONEN

Mensch muss sich "verpferdlichen"

"MEIN PFERD will mich veräppeln!" Damit wird dem Pferd etwas unterstellt, wozu es auf Grund seiner Natur überhaupt nicht in der Lage ist. Ich kann ein Pferd auch durch Möhrchen nicht dazu veranlassen, dass es sich brav verhält. Hinterhältigkeit oder Korumpierbarkeit sind dem Menschlichen Charakter vorbehalten. Auch darf man einem Pferd keine Widersetzlichkeiten unterstellen, es zeigt höchstens ein (dann berechtigtes) Abwehrverhalten gegen reiterliche Grobheiten oder Unfähigkeiten. Auch ein Pferd mit einem Peitschenhieb nach einer Verweigerung am Sprung zu bestrafen, zeugt nur von fehlendem Verständnis des Reiters für die natürlichen Verhaltensweisen oder Reaktionen eines Pferdes. Gründe für eine Verweigerung können unterschiedlich sein; meist liegen Reiter- oder Ausbildungsfehler vor oder das Pferd hat Angst. Beide Ursachen kann man aber nicht mit der Gerte beheben.

So werden oft menschliche Denkweisen, Empfindungen oder Verhaltensmuster auf das Pferd übertragen; so z.B. auch jetzt in der kalten Jahreszeit, in der viele Stallfenster zugemacht werden, weil das Pferd ja frieren könnte. Dabei hat ein Pferd eine wesentlich größere Kältetoleranz als der Mensch und es braucht als ehemaliges Steppentier zur Thermoregulation eine konstante Luftzirkulation um seinen Körper.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass wir in unsere "Liebe" zum Pferd diese oft vermenschlichen. Daher ist einer der ersten Merksätze in unseren Richtlinien: "Der Mensch muss sich mit seinem Verhalten an der Natur des Pferdes orientieren – nicht an der Natur des Menschen!" Auch unsere Reitlehre orientiert sich an der Natur des Pferdes, an seinen Bedürfnissen und seinen natürlichen Anlagen und Verhaltensweisen. Daher müssen wir uns mehr mit der Natur und Biologie des Pferdes beschäftigen, um konfliktfrei und harmonisch mit dem Pferd kommunizieren zu können. Ein Pferd ist ein sehr soziales Wesen, das sich eigentlich nur in der Nähe von Artgenossen wohlfühlt.

Dennoch ist zwischen Mensch und Pferd der Aufbau einer Sozialpartnerschaft möglich. Wichtig ist, dass dies auf der Basis von gegenseitigem Vertrauen und Respekt erfolgt. Unterordnung liegt in der Natur des Pferdes. Der Mensch als körperlich Unterlegener darf diese aber nie durch Kraft oder gar Gewalt zu erreichen versuchen, sondern mit Eingehen auf das Pferd in Kenntnis seines Lernverhaltens. Geduld im Aufbau des Vertrauens und Konsequenz sind Grundlagen dafür, dass das Pferd zuverlässig reagiert und tut, was der von ihm erwartet. Dies gilt für jeden Umgang mit dem Pferd, vom Boden aus, in der Ausbildung und bei der täglichen Arbeit (Martin Plewa).

XENOPHON AKTUELL / St.GEORG 1/2023

Gewappnet gegen die Abmahnwelle

Derzeit erhalten Website-Betreiber Forderungsschreiben, nach denen sie zwischen 100 und 500 Euro Abmahngebühren bezahlen sollen, weil sie Googles kostenlose Fonts in ihrer Website eingebettet haben. Neben Privatpersonen und Firmen sind auch Vereine betroffen. Die Abmahnenden, oft von einem Anwalt vertreten, werden ihnen einen "unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht" und einen Verstoß gegen die DSGVO vor.

Hintergrund zu Thematik

Google bietet kostenlos und frei verwendbare Schriftarten für Website-Betreiber, die lokal auf dem eigenen Webserver benutzt werden können. Alternativ kann man die Schriften auch online (bzw. dynamisch) einbinden, was dann jedoch dazu führt, dass der Browser des Besuchers sie beim Aufruf auf der Seite von Google-Servern lädt.

Das Landgericht (LG) München hatte im Januar 2022 die Online-Nutzung von Google Fonts mit der Begründung verboten, dass dabei unerlaubt personenbezogene Daten an Google in den USA weitergegeben werden (Az. 3 O 17493/20 [1]). Die notwendige Übermittlung von IP-Adressen falle in den Schutzbereich des Datenschutzes, es gebe keine Rechtsgrundlage in Form einer Einwilligung oder eines berechtigten Interesses. Dem Kläger steht somit ein Unterlassungsanspruch in Höhe von 100 Euro zu. Diese Entscheidung bildet die Grundlage für die versandten Abmahnungen und Forderungsschreiben. Sie wird aber in der juristischen Diskussion überwiegend als überzogen kritisiert.

Die Schreiber der fordernden Briefe geben in der Regel an, sie hätten die Website des Abmahnungsempfängers besucht, dieser verwalde die Online-Version der Google Fonts und daher solle man wegen des dadurch verursachten individuellen Unwohlseins schnellstens einen Betrag zwischen 100 und 300 Euro an den Versender überweisen. Ebenso mischen inzwischen Anwälte vergangener Massenabmahnungen mit. Sie fordern nicht nur, dass die Empfänger den Schaden ihrer Mandanten begleichen, man sollte zudem eine Unterlassungserklärung für die Nutzung der Google Fonts abgeben und die Anwaltsgebühren von meist mehreren hundert Euro bezahlen.

Was tun?

- Weder zahlen Sie übereilt den geforderten Betrag, noch senden Sie die unterschriebene strafbewehrte Unterlassungserklärung zurück.
- Melden Sie den Fall bitte umgehend dem ARAG Versicherungsbüro bei Ihrem Landessportbund und unternehmen zunächst weiter nichts.

Die ARAG prüft die Rechtmäßigkeit des Anspruchs, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und prüft gegebenenfalls die Schadensregulierung.

- Überprüfen Sie Ihren Web-Auftritt auf die richtige Verwendung der Google Fonts. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Schriften nachgeladen werden, sollte dies vom Web-Administrator geändert werden. Dies ist auch die beste Gelegenheit, die Website auf andere Dienste (z.B. Google Maps) zu testen und den Cookie-Banner anzupassen.

SPORT in BW 12/2022

Bis zum 31. Januar 2023 Mitgliederdaten melden!

Am 1. Dezember 2022 startete die Bestandserhebung 2022. Mit der Bestandserhebung werden einmal jährlich die Mitglieder aller Vereine in den Landessportbünden statistisch erfasst. Dabei wird die Meldung in Jahrgänge und Geschlecht (A-Meldung) sowie Zugehörigkeit zu einem Fachsportverband (B-Meldung) unterteilt. Die Bestandserhebung ist eine wichtige Grundlage der Vereins- und Verbandsarbeit, weshalb alle Vereine zur genauen und sorgfältigen Meldung aufgerufen sind. Bis spätestens 31. Januar 2023 sind die Daten über das jeweilige Online-Portal des Landessportbundes zu übermitteln.

WLSB-Newsletter 08.12.2022

Anträge für Förderung von Sport- und Pflegegeräte zeitnah einreichen!

Die Landessportbünde unterstützen die Sportvereine bei der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräte. Anträge können nach dem Kauf jeweils ganzjährig bis zum 31. Januar des Folgejahres gestellt werden. Um einen Bearbeitungsstau zu vermeiden, sollten Vereine möglichst direkt nach der Anschaffung beim Landessportbund (*im Bereich des PSV Südbaden direkt beim Verband*) die Fördermittel beantragen. Bei Fragen und Unklarheiten hinsichtlich der Förderung von einzelnen Sportgeräten sollten Sie bereits vor dem Erwerb der Geräte mit einem entsprechenden Angebot Kontakt mit dem Landessportbund bzw. PSV Südbaden aufnehmen.

WLSB Newsletter 08.12.2022

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:	
02.01.23	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller	07557 235	PFS-U+R, LA, RA
05.01.23	72532 Marbach/Lauter	Markus Lämmle	07385 9695-052	PFS-U, RA
05.01.23	72532 Marbach/Lauter	Fred Probst	07385 9695-052	PFS-U
06.01.23	73430 Aalen	Nina Bähring	0176 61003184	PFS-U, LA, RA
06.01.23	73479 Ellwangen	Stephanie Konle	07985 90030	RA
06.01.23	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser	07852 996780	PFS-U, RA
07.01.23	74544 Michelbach	Susanne Habel-Veit	01577 9524024	PFS-U, FA, KFS-A
08.01.23	79274 St. Margen	Katrin Mäder	0171 3818179	PFS-U
13.01.23	72532 Marbach/Lauter	Fred Probst	07385 9695-052	LA
24.02.23	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser	07852 996780	PFS-U, RA
03.03.23	89150 Laichingen	Claudia Stark	0172 6208949	PFS-U
04.03.23	79241 Ihringen	Sabrina Blum	0151 5859883	PFS-U, LA, RA
04.03.23	71332 Waiblingen	Martina Bürkle	0177 7842807	PFS-U, LA
07.03.23	72532 Marbach/Lauter	Markus Lämmle	07385 9695-052	PFS-U, RA
25.03.23	89150 Laichingen	Claudia Stark	0172 6208949	Ausb. von Fuhrf. zum Holzrück.
07.04.23	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser	07852 996780	PFS-U, RA
15.04.23	74193 Schwaigern	Rolf Ruch	0152 54676973	PFS-U, BA, LA, RA
15.04.23	88289 Waldburg	Markus Schädler	07529 2801	PFS-U, LA, RA
16.04.23	74193 Schwaigern	Rolf Ruch	0152 54676973	LA, VA
20.04.23	89150 Laichingen	Claudia Stark	0172 8208949	FA, KFS-A
29.04.23	89150 Laichingen	Claudia Stark	0172 8208949	KFS-B
01.06.23	72532 Marbach/Lauter	Fred Probst	07385 9695-052	PFS-U
02.06.23	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser	07852 996780	PFS-U, RA
07.06.23	72532 Marbach/Lauter	Markus Lämmle	07385 9695-052	PFS-U, RA
21.06.23	72532 Marbach/Lauter	Fred Probst	07385 9695-052	FA, KFS-A
13.07.23	72532 Marbach/Lauter	Markus Lämmle	07385 9695-052	PFS-U, RA
28.07.23	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser	07852 996780	PFS-U, RA
05.08.23	72532 Marbach/Lauter	Markus Lämmle	07385 9695-052	PFS-U, RA
18.08.23	72532 Marbach/Lauter	Markus Lämmle	07385 9695-052	PFS-U, RA
30.08.23	72532 Marbach/Lauter	Fred Probst	07385 9695-052	FA, KFS-A
21.10.23	72532 Marbach/Lauter	Fred Probst	07385 9695-052	KFS-B
27.10.23	72532 Marbach/Lauter	Markus Lämmle	07385 9695-052	PFS-U+R
03.11.23	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser	07852 996780	PFS-U, RA

Stand: 23.12.2022

-dt-

BA=Abzeichen Bodenarbeit, FA=Fahrabzeichen, JRA=Jagdreitabzeichen, KFS=Kutschenführerschein, LA=Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen, WRA=Wanderreitabzeichen.

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

Lehrgänge und Seminare auf einen Blick

□ FN-Seminarteam:

FN/PM-Seminare: Anmeldung unter Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de

FN/PM-Online-Seminare: Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

18. Jan. PM-Online-Seminar: GOT: Die neue Gebührenordnung für Tierärzte und was sie für Pferdebesitzer bedeutet, Ref. D. Kai Kreling
09. Feb. PM-Online-Seminar: Trainings- und Fütterungsmanagement des Sportpferdes, Ref. Stephanie Horstmann, Dipl. Ing agr. Daniela Gentz
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
14. Feb. PM-Online-Seminar: Lahmheiten beim Pferd: Die Therapie homöopathisch unterstützen, Ref. Susanne Kleemann
21. Feb. Ausbilder-Online-Seminar: Auf der sicheren Seite: Verantwortung, Pflichten und Haftung des Ausbilders im Pferdesport, Ref. Dr. Constanze Winter
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
10. März PM-Regionalversammlung: Wie fühlt sich mein Pferd? Pferdesignale richtig deuten, Ref. Dr. Margit Zeitler-Feicht
Ort: RV Leonberg, Tilgshäuslesweg 2, 71229 Leonberg, Uhrzeit: 18.00-21.00 Uhr
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
14. März PM-Online-Seminar: Bewegliche Reiter – lockeres Pferd, Ref. Margarete Gödel
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
16. März Ausbilder-Seminar: Passend oder nicht? Den Mythos Sattel erfolgreich entschlüsseln, Ref. Frank Peter
Ort: LPSV Donzdorf Alb/Fils, Beim Steinernen Kreuz, 73072 Donzdorf, Uhrzeit: 17.30-21.00 Uhr
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 4 LE (Profil 5) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
11. April PM-Online-Seminar: Biosecurity – Hygiene im Stall und auf dem Turnier, Ref. Dr. Enrica Zumnorde-Mertens
12. April Ausbilder-Seminar: Die Losgelassenheit – das A und O in der Ausbildung, Ref. Christoph Hess
Ort: RZ Frese Immenhöfe, Immenhöfe 4, 78166 Donaueschingen, Uhrzeit: 17.00-20.30 Uhr
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 4 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

-dt-

□ Akademie Ländlicher Raum Baden-Württemberg

www.alr-bw.de, Telefon 07171 917-134, eMail: Sophie.Beetz@lel.bwl.de

29. März MLR/ALR-Online-Veranstaltung: Feste feiern – aber sicher: Lebensmittelhygiene bei Vereins- und Straßenfesten, Uhrzeit: 17.00 Uhr, weitere Informationen unter www.alr-bw.de >Veranstaltungen

□ Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.

www.pferdesport-bw.de, Telefon 07154 8328-0

14. Jan.

Richter- und Ausbilder-Seminar: Abnahme von Reitabzeichen und Pferdeführerscheine, Ref. Iris Keller
 Ort: RC Achern, Am Autobahnzubringer 1, 77855 Achern. Anmeldung bitte bis **04.01.2023** an eMail: guenther@pferdesport-bw.de. Uhrzeit: 10.00 Uhr Theorie, 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr praktischer Teil.
 Den Kostenbeitrag von 30 Euro bitte überweisen an Pferdesportverband Baden-Württemberg,
 DE 22 6005 0101 0002 0309 37, BIC SOLADEST600, Stichwort: "Ausbilder-Seminar-Keller 01/2023"
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 4 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

□ Haupt- und Landgestüt Marbach

www.gestuet-marbach.de, Telefon 07385 9695-025 (Anmeldung)

■ **Landesreitschule:** Leiter der Landesreitschule: PWM Markus Lämmle, Telefon 0172 7404056 oder 07385 9695-052

31. Jan./01. Feb. Vorbereitungseminar für Trainer C
 02./03. Feb. Vorbereitungseminar für Trainer C
 09./10. März Vorbereitungseminar für Trainer C
 16.-20. Jan. Trainer C/A-Reiten, Basis- und Leistungssport, Teil I
 13.-24. März Trainer C/A-Reiten, Basis- und Leistungssport, Teil II
 22. Aug.-08. Sept. Trainer C/A-Reiten, Basis- und Leistungssport, Teil I+II
 06.-10. Nov. Trainer C/A-Reiten, Basis- und Leistungssport, Teil I
 04.-14. Dez. Trainer C/A-Reiten, Basis- und Leistungssport, Teil II
 06.-16. Feb. Trainer B-Reiten, Basis- und Leistungssport
 04.-08. April Ergänzungsqualifikation Kinder, Jugend und Trainerassistent
 23.-27. Okt. Pferdeführerschein und Berittführer-Lehrgang

■ **Landesfahrschule:** Leiter der Landesfahrschule: HSM Fred Probst, Telefon 0160 4705716 oder 07385 9695-042

23.-27. Jan. Trainer C-Fahren, Basis- und Leistungssport, Teil I
 13.-24. März Trainer C-Fahren, Basis- und Leistungssport, Teil II
 23.-29. Nov. Trainer B-Fahren, Basis- und Leistungssport
 11.-12. Nov. Trainerfortbildung
 12.-21. Juni Kutschenführerschein A-privat
 21.-30. Aug. Kutschenführerschein A-privat
 16.-21. Okt. Kutschenführerschein B-gewerblich (auf Anfrage, 6 Tage)
 04. März Verlängerung Kutschenführerschein B-gewerblich
 22. Okt. Verlängerung Kutschenführerschein B-gewerblich

□ FN-Partnerbetrieb Rossnatour

Telefon 07333 9539518, www.rossnatour.de, eMail: christel.ertz@rossnatour.de

18. März HolZRückeschnuppertag
 30.-31. März Einstiegskurs HolZRücken
 01. April Verlängerung Kutschenführerschein B-gewerblich
 06. April HolZRückeschnuppertag
 08.-10. Mai FN-Schnupperkurs Ein- und Zweispänner
 08.-10. Mai APRI Grundkurs Arbeitspferde I, Fahren vom Bock
 11.-12. Mai APRI Grundkurs Arbeitspferde II, Fahren vom Boden
 19. Mai Verlängerung Kutschenführerschein B-gewerblich
 20. Mai HolZRückeschnuppertag
 22.-24. Mai FN-Schnupperfahrkurs Ein- und Zweispänner
 22.-24. Mai APRI Grundkurs Arbeitspferde I, Fahren vom Bock
 25.-26. Mai APRI Grundkurs Arbeitspferde II, Fahren vom Boden
 05.-07. Juni Schnupperseminar, Vierspänner/Tandem
 09. Juni HolZRückeschnuppertag
 11.-13. Sept. FN-Schnupperfahrkurs Ein- und Zweispänner
 11.-13. Sept. APRI Grundkurs Arbeitspferde I, Fahren vom Bock
 14.-15. Sept. APRI Grundkurs Arbeitspferde II, Fahren vom Boden
 02. Okt. HolZRückeschnuppertag

□ RFV Hochschwarzwald e.V.

www.rfv-hochschwarzwald.de, eMail: info@rfv-hochschwarzwald.de

24. Feb. Vortragsabend: Zeitgemäße Entwurmung, Ref. Tierärztin Gudrun Häss
 Ort: Altes Schulhaus, 79848 Bonndorf-Ebnet, Uhrzeit 18.00 Uhr

-dt-

BREITENSPORT

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tag/PLZ/Ort:	Kontakt:	Disziplin:
05.02.23 1 88436 Eberhardzell	Dr. Katja Mathiak katja.mathiak@rind-bw.de	Turnierdressur
11.02.23 2 77855 Achem	Andreas Bohnert IAAL3111@t-online.de	Reiten
26.02.23 1 73571 Göggingen	Jürgen Zappe JZappe@kabelbw.de	Turnierdressur
04.03.23 2 74177 Bad Friedrichshall	Hannelore Leiser hanne.leiser1960@gmail.com	Turnierdressur
25.03.23 2 77704 Oberkirch	Ruth Raverdy ruth.raverdy@t-online.de	Reiten
01.04.23 1 74532 Ishofen	Sarah Ziegler Sarah.Ziegler@ishofen.de	GHP, geführt
01.04.23 1 86299 Lautkirch-Haid	Leonie Schmel Leonie.Schmel@web.de	Reiten
02.04.23 1 70806 Kornwestheim	Sandra Götz tumierverwaltung@reitverein.kornwestheim.de	Reiten
21.04.23 1 79385 Neuenburg-Grillheim	Stephanie Gietl 0151 51185577	Working Equitation
22.04.23 2 79395 Neuenburg-Grillheim	Jessica Schirmeier 0163 8739964	Reiten
30.07.23 1 74850 Schefflenz	Marie-Therese Schreiwies marie-diener@web.de	Eselkennnen
08.10.23 1 74850 Schefflenz	Marie-Therese Schreiwies marie-diener@eb.de	Trailritt

Stand: 23.12.2022

-dt-

Quelle: www.pferdesport-bw.de > Veranstaltungen > Breitensport

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reitersings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung der des vorgesehenen Programms bei der Landeskommission Baden-Württemberg einzureichen! (siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg).

PFERD UND UMWELT

Reiten in Schutzgebieten

PFERDESPORTVERBAND SÜDBADEN, Reiterring Bodensee, Naturschutzgebiet "Murbacher Ried"

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verordnung vom 24. November 2022 Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Randegg, Gemeinde Gottmadingen, Landkreis Konstanz zum Naturschutzgebiet "Murbacher Ried" erklärt. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11,4 ha. Im Schutzgebiet ist es verboten außerhalb der befestigten oder besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten sowie Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 38 vom 2. Dezember 2022

FÜHRUNG UND ORGANISATION

DSGVO: Sportvereins-Fotos – und wie Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind

**Im Vereinsalltag gibt es regelmäßig Situationen, in denen fotografiert wird.
Aber wer darf wann, welche Bilder veröffentlichen?**

■ Auf den Punkt

Grundsätzlich gilt das Recht am eigenen Bild: Ohne Einwilligung darf in der Regel kein Foto veröffentlicht werden. Bei Kindern und Jugendlichen müssen zur Veröffentlichung von Bildern alle Erziehungsberechtigten zustimmen. Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Nutzung von Bildern schützt Vereine vor rechtlichen Konsequenzen.

■ DSGVO im Sportverein: Foto- und Bildrechte

Dürfen Fotos z.B. von Vereinsfeiern oder Sommerfesten einfach ins Internet gestellt oder in der Vereinszeitung abgedruckt werden? Wenn ein Mitglied eines Vereins Fotos macht, gelten folgende Rechte: Zunächst ist zwischen dem Urheberrecht des Fotografen und dem Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten zu unterscheiden, da für die Veröffentlichung der Bilder meist beides erforderlich ist.

Urheberrecht

Zur Verwendung von Fotos muss der entsprechende Fotograf die urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen. Denn diese liegen grundsätzlich zuerst beim Fotografen, der darüber bestimmt, "ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist." (§ 12 (1) UrhG).

Persönlichkeitsrecht

Es besteht das Recht am eigenen Bild. Das heißt, dass theoretisch jede Person selbst bestimmen darf, ob sie fotografiert wird und die Bilder veröffentlicht werden dürfen. Jedoch gibt es auch gesetzliche Ausnahmen. So können beispielsweise Prominente, Personen auf öffentlichen Versammlungen und Personen, die lediglich Beiwerk eines Hauptmotivs sind, ohne Zustimmung abgebildet werden (§ 23 KunstUrhG).

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt bei Sportvereinen den Umgang mit Fotos. So wollen Vereine beispielsweise im Zug von Öffentlichkeitsarbeit über Geschehnisse berichten und entsprechende Bilder auf der Website veröffentlichen, in Social-Media-Kanälen teilen oder auf Printmedien drucken. Dabei handelt es sich um ein **berechtigtes Interesse** des Vereins und ist völlig legitim. Gerade bei öffentlichen Events oder Sportveranstaltungen müssen Teilnehmer mit der Veröffentlichung von Fotos rechnen, welche der Rechtmäßigkeit nach **Art. 6 (1) DSGVO** zugrunde liegt.

Dieser regelt die rechtmäßige Nutzung, wenn "die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten fordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei betroffenen Person um ein Kind handelt."

Die Bildrechte liegen hier in der Regel beim Fotografen. Die Veröffentlichung von Bildern, die bei vereinsinternen Veranstaltungen entstanden sind, stehen hingegen die **Interessen der abgebildeten Person** gegenüber. Da diese hier mitunter eindeutig erkennbar sein können und kein zeitgeschichtliches Ereignis oder öffentliche Versammlung zu sehen ist, bedarf es zur Veröffentlichung die Einwilligung der erkennbaren Personen.

Im Grunde haben fotografierte Personen also selbst das Recht zu entscheiden, ob ein Bild von ihnen veröffentlicht werden darf oder nicht. Besteht jedoch ein berechtigtes Interesse des Vereins daran, Fotos zu teilen, darf dieser über die Veröffentlichung entscheiden – egal ob über WhatsApp, geschlossenen Facebookgruppen oder andere Kanäle.

■ Was gilt für Sportveranstaltungen und Vereinsfeiern?

Sobald für den Verein ein berechtigtes Interesse daran besteht, über **sportliche Geschehen wie Wettkämpfe oder Sportfeste** zu berichten, steht der Veröffentlichung von Fotos eigentlich nichts im Weg. Aber Vorsicht: Voraussetzung dafür ist, dass auch wirklich ein Bezug zum Sport bzw. der Veranstaltung besteht. Sobald hauptsächlich dieselbe Person zu sehen ist oder der Großteil der Fotos nichts mit dem sportlichen Geschehen zu tun haben, besteht auch kein berechtigtes Interesse des Vereins. Dann dürfen die Fotos nicht veröffentlicht werden.

Bilder von Zuschauern

dürfen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Wenn es sich bei der Sportveranstaltung allerdings um eine öffentliche Versammlung nach § 23 (1) Nr. 3 KunstUrhG handelt, entfällt die Einwilligung (Beispiel: Totale über die Zuschauertribüne).

Bilder von Sportlern

fallen als Ausnahme meist unter § 23 (1) Nr. 1 KunstUrhG "Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte". Es muss ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Abbildung bestehen, was bei öffentlichen Sportveranstaltungen der Fall ist. Auch müssen auf dem Foto abgebildete Sportlerinnen und Sportler auf dem Platz und in Aktion zu sehen sein.

Vereinsjubiläen oder -feiern

Fotos von Vereinsjubiläen oder -feiern dürfen in der Regel nicht ohne Einwilligung der Teilnehmenden veröffentlicht werden. Das liegt daran, dass Mitglieder nicht erwarten, dass Fotos von vereinsinternen Aktivitäten veröffentlicht werden (Art. 6, Erwägungsgrund 47 DSGVO) – auch wenn ein berechtigtes Interesse des Vereins bestehen sollte. Mit einer schriftlichen Einwilligung sind Vereine auf der sicheren Seite.

■ Dürfen Mannschaftsfotos laut DSGVO einfach so veröffentlicht werden?

Mannschaftsfotos von **Erwachsenen** dürfen grundsätzlich veröffentlicht werden. Auch hier gilt, dass Vereine laut Artikel 6 (1) DSGVO ein berechtigtes Interesse daran haben, über das Vereinsgeschehen zu informieren. Dazu gehört auch die aktuelle Mannschaftsaufstellung.

Gut zu wissen: Wer in die Kamera lächelt und posiert, gibt durch schlüssiges Handeln eine Einwilligung. Anhand des Verhaltens kann laut DSGVO auf einen bestimmten Willen – in diesem Fall die Billigung zum Fotografieren und Veröffentlichen – geschlossen werden. Man spricht von einer konkludenten Einwilligung.

SPORT in BW 09/2022

Wird im Übungsleiter AKTUELL 2/2023 fortgesetzt.

Wichtige Hinweise zur Nachweispflicht bei der VBG-Versicherung

Gewählte, Berufene oder Beauftragte ehrenamtlich tätige Personen in Vereinen sind mittels Rahmenverträge über die VBG gesetzlich unfallversichert. Um Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Versicherungsfällen zu vermeiden, müssen Vereine die Auskunfts- und Nachweispflicht beachten. Bei einem Unfall muss ein entsprechender Nachweis über die Wahl, Berufung oder Beauftragung der ehrenamtlichen Person erbracht werden. Dies kann anhand der Satzung oder Protokollen der Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung erfolgen.

WLSB Newsletter 08.12.2022

Urlaubsanspruch darf nicht mehr automatisch verfallen!

Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein verfällt nicht, wenn Sie diese nicht ausdrücklich darüber informieren, dass sie noch offene Urlaubstage haben und wie viele es sind. Wenn Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausdrücklich auffordern, den Urlaub auch zu nehmen – verbunden mit dem Hinweis, dass er ansonsten verfällt. Fehlt diese Information, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist nicht. Sie setzt erst ein, wenn Sie die vollständige Information gegeben haben. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.12.2022, Az. 9 AZR 266/20).

War jemand lange krank, müssen Sie diese Person sofort nach Rückkehr in den Betrieb über noch bestehende Urlaubsansprüche etc. informieren. Sonst gilt auch hier: Der vor und während der Krankheit gesammelte Urlaub (mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindesturlaubs) verfällt nicht (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.12.2022, Az. 9 AZR 245/19).

Vereinswelt 21.12.2022

Mitgliederversammlung und Minderjährige

In der Vereinspraxis stellt sich hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen zu vereinspolitisch wichtigen Entscheidungen häufig die Frage nach dem Stimmrecht minderjähriger Vereinsmitglieder. Bereits bei der Gestaltung der Satzung sollte dies bedacht und entsprechend geregelt werden.

■ Geschäftsfähigkeit

Die Regelungen zur Minderjährigkeit sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den Vorschriften §§ 104 ff BGB geregelt und unterscheiden zunächst zwischen Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit.

Geschäftsunfähig

ist demnach, wer das siebte Lebensjahr nicht beendet hat mit der Wirkung, dass keine Geschäfte getätigt werden können bzw. abgegebene Willenserklärungen nichtig sind. Dementsprechend ist die Stimmabgabe durch einen Geschäftsunfähigen unwirksam und kann ausschließlich durch seinen gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden.

Beschränkt geschäftsfähig

sind Jugendliche ab dem vollendeten siebten Lebensjahr (7. Geburtstag) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag). Der Minderjährige kann zwar Geschäfte tätigen, deren Wirksamkeit hängt aber von der Genehmigung der Eltern ab. Das gilt auch für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

Was sagt die Satzung?

In der Satzung kann festgelegt werden, ab welchem Alter Minderjährige ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben können. Diese Möglichkeit ist aber nur wirksam, wenn der gesetzliche Vertreter entweder bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung/Aufnahmeantrag für den Minderjährigen pauschal zustimmt oder für jede Mitgliederversammlung gesondert die Zustimmung erteilt wird. Trifft die Satzung keine Regelung, obliegt es grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht auszuüben. Zu beachten ist, dass die Ausübung des Stimmrechts eines gesetzlichen Vertreters nichts zu tun hat mit der Möglichkeit, das Stimmrecht auf andere zu übertragen.

Was sagt das Gesetz?

Die Stimmabgabe eines Minderjährigen setzt grundsätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters voraus (§§ 107, 111 BGB). Wenn ein gesetzlicher Vertreter dem Vereinsbeitritt eines Minderjährigen zustimmt, kann davon ausgegangen werden, dass damit auch die Zustimmung verbunden ist, dass der Minderjährige an der Mitgliederversammlung teilnimmt und zur Stimmabgabe befugt ist. Diese Vermutung ist allerdings nicht unbedingt zwingend. Es wird empfohlen, in der Beitrittserklärung neben der Übernahme der geschuldeten Mitgliedsbeiträge auch das Einverständnis zur Stimmabgabe per Unterschrift des gesetzlichen Vertreter erklären zu lassen mit der Erklärung, die Satzung anzuerkennen.

■ Tipps zur Satzungsgestaltung

In die Satzung sollte das Stimmrecht explizit aufgenommen werden, sowie in der Beitrittserklärung/Aufnahmeantrag der Hinweis, dass mit der Unterschrift (der Erziehungsberechtigten) die Satzung und damit die Art der Stimmausübung anerkannt wird.

Worauf ist bei der Gestaltung der Satzung zu achten?

Bei der Gestaltung der Satzung ist im Vorfeld sorgfältig zu prüfen, ob und ab welchem Alter Minderjährige ein Stimmrecht haben sollen. Weiter sollte geregelt werden, ob zur Ausübung des Stimmrechts bzw. Wahrnehmung des Wahlrechts durch Minderjährige die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich sein soll.

■ Worauf ist bei der Mitgliederversammlung zu achten?

Da zur Stimmabgabe durch Minderjährige die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, sollte diese Einwilligung entweder unmittelbar bei der Sitzung vorliegen, oder der gesetzliche Vertreter setzt den Verein in Kenntnis – z.B. durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung/Aufnahmeantrag, s.o. – dass er grundsätzlich mit der Stimmabgabe des Minderjährigen einverstanden ist. Die Einladung sollte direkt an die Mitglieder gehen, die laut Satzung stimmberechtigt sind, bei nicht-stimmberechtigten Minderjährigen an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

■ Minderjährige als Vereinsorgan

Jugendliche können grundsätzlich auch Ämter innerhalb des Vereins übernehmen und als Vereinsorgan gewählt werden (passives Wahlrecht). In der Praxis wird dies jedoch sinnvollerweise erst ab einem bestimmten Alter erfolgen, eine entsprechende Regelung sollte daher bereits in die Satzung aufgenommen werden. Da die Übernahme eines Amtes für den Jugendlichen nicht nur rechtlich vorteilhaft ist, bedarf es hierzu der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Für die Übernahme von Ämtern ist insbesondere auch im Hinblick auf Eintragungserfordernisse des Vereinsregisters eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Quelle: Die Zeitung des Bayer.LSV 02/2002
LSB NRW VI/ISS



**Reiten und Fahren
auf Feld- und
Waldwegen**

Reiten und Fahren auf Feld- und Waldwegen in Baden-Württemberg

Das Recht auf Erholung in Natur und Landschaft findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den Interessen der Allgemeinheit und in den Rechten Dritter. Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung sind alle verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wild lebenden Tiere und Pflanzen, die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie anderer Erholungssuchender zu nehmen.

Das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist eine besondere Ausgestaltung des Rechts auf Erholung in der freien Landschaft. Pferdesportliche Veranstaltungen, die nicht vorwiegend der Erholung in der freien Landschaft dienen (z. B. Leistungs- und Wettkampfsport sowie Reitjagden), fallen nicht darunter. Im Wald unterliegen derartige Veranstaltungen der Genehmigungspflicht (s. NatSchG §§ 43, 44, LWaldG § 37).

Wer reitet oder Pferde führt, unterliegt sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitliche bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. Auf andere Verkehrsteilnehmer ist Rücksicht zu nehmen. Das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen auf privaten und öffentlichen Straßen und Wegen ist Teilnahme am Straßenverkehr. Wer ein bespanntes Fahrzeug führt, muss dafür sorgen, dass das Gespann verkehrssicher ist.

Pferde, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kfz aus zu führen. Von Fahrrädern dürfen nur Hunde geführt werden.

Wer Pferde führt, muss bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechter Sicht mindestens eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht verwenden, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

Wer Pferde reitet, sollte sich bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechter Sicht mindestens mit einer Stiefelleuchte mit weißem Licht nach vorne und rotem Licht nach hinten kenntlich machen. Geeignetes Reflexmaterial an der Kleidung, reflektierende Sicherheitswesten, reflektierende Pferdendecken und reflektierende Gamaschen für Pferde erhöhen die Sicherheit.

Geschlossen reitende Verbände müssen nach vorn durch zwei Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch zwei Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden (s. StVO §§ 1, 17, 23, 27, 28).

In der freien Landschaft ist das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen, unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nur auf Straßen und hierfür geeigneten privaten und öffentlichen Wegen*) oder auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. *) Beschränkt öffentliche Wege i. S. des Straßengesetzes B.W. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und d sind u. a. öffentliche Feld-, Wald- und Wanderwege.

Gekennzeichnete Wanderwege unter drei Meter Breite, Fußwege sowie Sport- und Lehrpfade, für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Flächen (z. B. Spiel- und Liegewiesen) sowie Feucht- und Trockenbiotope, Heideflächen, Brachflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Stoppelfelder und Wiesen, auch außerhalb der Nutzungszeit, sind von der Gestattung ausgenommen: (s. NatSchG §§ 44, 45).

Organisierte Veranstaltungen (z. B. Reitjagden) sind mit der Naturschutzbehörde und den Grundstückseigentümern frühzeitig abzustimmen.

Die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Amtsermittlung vor einer generellen Sperrung von Wegen und Flächen für das Reiten und das Fahren mit Pferdegespannen und vor der Genehmigung einer solchen Sperrung die berührten örtlichen Reitvereine/Reitbetriebe anzuhören.

In Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten ist das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf Straßen und befestigten Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet, soweit die Rechtsverordnung keine abweichende Regelung enthält. (s. NatSchG § 45).

Im Nationalpark Schwarzwald ist das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wegen gestattet (s. NLPG § 9).

Das Fahren im Wald mit bespannten Fahrzeugen ist ohne besondere Befugnis nicht zulässig (s. LWaldG § 37). Um Gespannfahrern, denen außerhalb des Waldes geeignete Wege nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, die Ausübung ihrer Sportart aber zu ermöglichen, wird empfohlen, für das Gespannfahren im Staatswald vertragliche Vereinbarungen mit der zuständigen Forstbehörde über die Benutzung geeigneter Wege zu treffen. Der Gespannfahrer entrichtet hierfür ein jährliches Nutzungsentgelt je nach Weglänge und Frequentierung. Im Körperschafts- und Privatwald wird ein entsprechendes Vorgehen (Vertragsregelung mit dem Waldbesitzer) empfohlen.

Das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Nicht gestattet ist das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter drei Meter Breite, auf Fußwegen und auf Sport- und Lehrpfaden. Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde (s. LWaldG § 37). **Im Erholungswald** ist das Reiten nur auf besonders ausgewiesenen Wegen gestattet (s. LWaldG § 33).

Die zuständige Forstbehörde hat im Rahmen der Amtsermittlung vor einer generellen Sperrung von Wegen für das Reiten und vor der Genehmigung einer solchen Sperrung die örtlichen Reitvereine/Reitbetriebe anzuhören.

Soweit Schutzgebietsverordnungen Beschränkungen enthalten, die die Betätigung von einzelnen Reitvereinen/Reitbetrieben betreffen, sind diese Vereine/Betriebe frühzeitig im Schutzgebietsverfahren zu beteiligen

Der Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. erwartet von den Pferdesportlern die Beachtung der gesetzlichen Regeln für das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen sowie das Einhalten der "12 Gebote" für das Reiten und Fahren im Gelände und den sensiblen, verantwortungsvollen Umgang mit sich, dem Pferd und der Natur.

Wer im Gelände reitet oder mit dem Gespann fährt macht sein normgerechtes Verhalten durch die Kennzeichnung der Pferde mit den verbandsinternen (grünen) Pferdekennzeichen der regionalen Pferdesportverbände am Halfter, Sattel oder Geschirr des Pferdes für jeden sichtbar!

Anschriften:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.

Murrstraße 1/2
70806 Kornwestheim
Tel. (0 71 54) 83 28-0, Fax (0 71 54) 83 28-29
eMail: info@pferdesport-bw.de
Internet: www.pferdesport-bw.de

Pferdesportverband Nordbaden e. V.

Gutenbergring 1
69168 Wiesloch
Tel. (01 71) 2 64 11 37 oder (0 62 22) 9 38 37 87
eMail: info@pferdesport-nordbaden.de
Internet: www.pferdesport-nordbaden.de

Pferdesportverband Südbaden e. V.

Rheinstraße 6
77963 Schwanau
Tel. (01 75) 9 65 82 53, Fax (0 78 24) 66 15 60
eMail: info@pferdesportverband-suedbaden.de
Internet: www.pferdesportverband-suedbaden.de

Württembergischer Pferdesportverband e. V.

Murrstraße 1/2
70806 Kornwestheim
Tel. (0 71 54) 83 28-30 oder -31, Fax (0 71 54) 83 28-49
eMail: knisel@wpsv.de oder gronbach@wpsv.de
Internet: www.wpsv.de

„Zwölf Gebote für das Reiten und Fahren im Gelände“

Verschaffe deinem Pferd täglich ausreichend Bewegung unter dem Sattel,
oder im Gespann und auch auf Weide und Paddock!

Gewöhne dein Pferd behutsam an den Straßenverkehr und an das Gelände;
verwende die vorgeschriebene Beleuchtung und reflektierende
Sicherheitswesten bei Dunkelheit oder schlechter Sicht!

Unternehme Ausritte nicht alleine, in der Gruppe macht es mehr Spaß und ist sicherer.
Fahre nur mit Beifahrer/innen auf dem Wagen oder in der Kutsche!

Sorge für ausreichenden Versicherungsschutz für dich, das Pferd und den Wagen oder
die Kutsche; trage bei Ausritt oder Ausfahrt stets den bruch- und splittersicheren Reithelm mit Drei-
bzw. Vierpunktbefestigung!

Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Sattel, Zaumzeug,
Geschirr, Leinen und Wagen oder Kutsche!

Kennzeichne dein Pferd vor dem Ausritt oder der Ausfahrt ins Gelände mit den
verbandsinternen (grünen) Pferdekennzeichen der Pferdesportverbände!

Reite und Fahre nur auf Straßen und Wegen oder besonders ausgewiesenen Flächen, niemals
querbeet. Benutze die für das Reiten oder Fahren besonders ausgewiesenen
Wege, wenn diese vorgeschrieben sind. Fahre auf Waldwegen nur, wenn dafür eine Erlaubnis
vorliegt!

Verzichte auf einen Ausritt oder eine Ausfahrt oder nimm Umwege in Kauf,
wenn Wege durch anhaltende Niederschläge weich geworden sind, und
passe dein Tempo dem Gelände, den Straßen und Wegen an!

Begegne Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Gespannen und Kraftfahrzeugen immer
nur im Schritt und sei rücksichtsvoll, freundlich und hilfsbereit zu allen!

Melde unaufgefordert Schäden, die einmal entstehen können,
und regele entsprechenden Schadensersatz!

Spreche mit Reit- und Fahrkollegen/innen, die gegen diese Regeln verstoßen!

Du bist Gast in der Natur; durch dein korrektes Verhalten bereichern du und dein Pferd
die Landschaft!

**Schaffe dem Reit- und Fahrsport Sympathien,
keine Gegner!**



Herausgeber: Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim
Telefon (0 71 54) 83 28 - 0, Fax: (0 71 54) 83 28 - 29, eMail: info@pferdesport-bw.de

Redaktion: Rolf Berndt, Pferdesportberatung, Telefon (01 72) 7 36 11 43
eMail: Rolf-Berndt@t-online.de